

Abschrift

3 C 222/42

3 StS 25/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den ungelernten Arbeiter F []
[] C [] aus Hagen, Westf., zur Zeit im Zuchthaus in
Bremen=Oslebshausen,
wegen Verbrechens nach dem § 4 VolksschädVO in Verb. mit
Rückfalldiebstahl u. a.,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 13. April 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke

und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,

Dr. Köllensperger, Dr. Pawelka und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichtes in B r e m e n vom 28. Januar 1942
wird im Strafausspruch einschließlich des Ausspruches über den
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und über die Anordnung der
Sicherungsverwahrung aufgehoben. Der Angeklagte wird zum Tode und
zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Nichtigkeitsbeschwerde hält seine Verurteilung zum Tode für geboten. Ihr muß stattgegeben werden.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Angeklagte ist, beginnend mit seinem 16. Lebensjahr, siebzehn Mal zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt worden, darunter sieben Mal wegen Diebstahls, schweren Diebstahls oder Diebstahls im Rückfalle, ferner wegen Unterschlagung, Hehlerei und Betrug. Bei einer dieser Straftaten hat er einen geladenen Revolver bei sich geführt; bei einer anderen hat er sein Opfer mit einem Messer bedroht. Eine Zuchthausstrafe hat er wegen Landfriedensbruchs, eine Gefängnisstrafe wegen Meuterei erhalten. Die schwerste Strafe - 10 Jahre Zuchthaus - ist im Jahre 1931 wegen gemeinschaftlichen Raubes in Tateinheit mit Totschlagsversuch über ihn verhängt worden; er hatte damals eine Tat begangen, die nach dem Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 - RGBI I S. 651 - mit dem Tode bedroht ist. Hervorzuheben ist, daß er während der Verbüßung der Zuchthausstrafe wegen Landfriedensbruchs drei Mal entwichen ist und eine der Entweichungen durch Zusammenrottung mit anderen Gefangenen und Zerstörung des Gitters seiner Zelle ermöglicht hat.

Seit seiner Verurteilung wegen Straßenraubes und Totschlagsversuchs befand er sich in Strafhaft. Anfang Juni 1941 ist er aus dem Zuchthaus entwichen. Kurz vorher hat er, um die Flucht zu erleichtern, einen Mantel aus einem durch Fliegerbomben beschädigten Gebäude gestohlen, in dem er Aufbaumungsarbeiten ausführen sollte. Auf der Flucht hat er dann noch einen Anzug gestohlen. Bei seiner unmittelbar darauf erfolgten Festnahme sind bei ihm zwei neue Dietriche vorgefunden worden.

Diese beiden Diebstähle sind unter den Voraussetzungen des strafscharfenden Rückfalles, der Diebstahl des Mantels auch unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen.

Die Eigenschaft des Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers hat das Sondergericht mit ausführlicher und überzeugender Begründung bejaht.

Die

Die Frage, ob nach § 4 der VolksschädVO oder nach § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 - RGB1 I S. 549 - auf Todesstrafe zu erkennen sei, hat das Sondergericht verneint. Es glaubt, daß diese Vorschriften eine Verurteilung zum Tode nur zulassen, wenn die Taten, die jetzt abzuurteilen sind, besonders verwerflich sind, und meint, daß diese Voraussetzung nicht gegeben sei.

Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden.

Sie wird zunächst der Tatsache nicht gerecht, daß das Gesetz eine der Straftaten, die der Angeklagte im Sommer 1941 begangen hat, als volksschädlich gebrandmarkt und mit den härtesten Strafen bedroht hat. Daß der Angeklagte dieses Verbrechen begangen hat, um sich der Verbüßung einer Strafe zu entziehen, zu der er wegen eines nach heutiger Auffassung todeswürdigen Verbrechens verurteilt worden war, erhöht die Verwerflichkeit seiner Tat.

Aber auch grundsätzlich irrt das Sondergericht. Nach § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher nicht nur der Todesstrafe, wenn das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erheischt, sondern auch dann, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft den Tod des Verbrechers erfordert. Für die Entscheidung hierüber ist nicht ausschlaggebend, ob die Tat, wegen deren er erneut vor Gericht gestellt ist, besonders schwer wiegt; maßgebend ist vielmehr, ob die Ergebnisse der neuen Verhandlung die Überzeugung begründen, daß der Angeklagte nach seiner ganzen Persönlichkeit für die Volksgemeinschaft so gefährlich ist, daß sie nur durch seinen Tod vor ihm geschützt werden kann. Hierbei wird die Tat, wegen deren der Angeklagte erneut vor Gericht gestellt ist, in aller Regel ein wichtiges Anzeichen sein; insbesondere wird ihr entnommen werden können, in welchem Grade die verbrecherische Energie, die der Angeklagte früher gezeigt hat, noch fortbesteht. Daß die neue Tat aber, losgelöst von der Persönlichkeit des Täters, besonders schwer wiegt, ist nicht erforderlich.

Hiernach muß das Urteil des Sondergerichts aufgehoben werden.

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils reichen aus, um in der Sache selbst zu entscheiden (§ 35 Abs. 4 VO vom 21. Februar 1940 - RGB1 I S. 405).

Nach

Nach diesen Feststellungen ist der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, der unrettbar dem Verbrechen verfallen ist. Seit früher Jugend hat er Straftat auf Straftat gehäuft; vor keinem Eingriff in fremdes Eigentum und vor keiner Gewalttat ist er zurückgescheut. Keine Strafe hat ihn zu bessern vermocht; durch keine Art der Freiheitsentziehung kann, wie nicht nur seine letzte, sondern auch die früheren Entweichungen zeigen, die Volksgemeinschaft vor ihm gesichert werden. Das Verhalten, das zu dem jetzigen Verfahren geführt hat, beweist auch, daß seine verbrecherische Energie ungebrochen ist. Nur durch seinen Tod kann die Volksgemeinschaft vor ihm geschützt werden.

Die Verurteilung zum Tode ist daher sowohl nach § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 wie auch nach § 4 VolksschädIVO geboten.

Die Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf § 32 StGB, die Kostenentscheidung entspricht dem § 465 Abs. 1 StPO.

gez.: Bumke

Froelich

Köllensperger

Dr. Pawelka

Paul
